

An die
Steuerberaterkammern



**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/Gr
Tel.: +49 30 240087-43
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. April 2020
Rundschreiben 105/2020

Förderung von Unternehmensberatungen durch die BAFA – Erweiterung im Zuge der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Förderrichtlinie des BMWi zur Förderung des unternehmerischen Know-hows besteht bereits seit mehreren Jahren. In ihr wurden die bisherigen Programme „Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatung“, „Gründercoaching Deutschland“, „Turn-Around-Beratung“ und „Runder Tisch“ zusammengefasst.

Gefördert werden können unter diesem Programm sowohl allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung sowie um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen auch spezielle Beratungen von Unternehmen, die

- von Frauen geführt werden,
- von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,
- von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung geführt werden,
- zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund beitragen,
- zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Behinderung beitragen,
- zur Fachkräftegewinnung und -sicherung beitragen,
- zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit beitragen,
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.

Im Zuge der Corona-Krise ist am 3. April 2020 eine modifizierte [Richtlinie](#) zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten (siehe auch Frage 14 im FAQ-Katalog der BStBK, Stand 7. April 2020).



Ab sofort kann ein Antrag für betriebswirtschaftliche Beratungen gestellt werden, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 € für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler, anders als sonst, ohne Eigenanteil gefördert werden. Zudem werden die Fördermittel in Abweichung vom üblichen Vorgehen auch direkt an den Berater und nicht an das beratene Unternehmen ausgezahlt. Anträge können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms können zu allen von ihm abgedeckten Themen grundsätzlich auch Beratungen durch Steuerberater gefördert werden. Eine Beratung zu steuerlichen Fragen wird dagegen nicht gefördert, auch nicht Corona-induzierte Steuerfragen.

Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zwischen dem BMWi, dem BAFA und der BSStBK besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung prüft das BAFA pflichtgemäß in jedem Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

Die BSStBK setzt sich dafür ein, weitere Erleichterungen für Steuerberater bei der BAFA zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

1 Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Vom 30. März 2020

Das Corona-Virus hat für immer mehr kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler drastische, teilweise arbeitsplatz- oder existenzbedrohende Auswirkungen. Waren zunächst insbesondere die Branchen Tourismus, Eventmanager, Messeveranstalter und Messebauer sowie der gesamte Gastronomiebereich betroffen, werden jetzt auch zunehmend Handwerksunternehmen und Dienstleister mit Auftragsstornierungen und -rückgängen konfrontiert. Diese KMU benötigen eine schnelle, unbürokratische Unterstützung in den sich stellenden betriebswirtschaftlichen Fragen durch professionelle Berater.

Hierzu wird die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BAnz AT 31.12.2015 B4) in der geänderten Fassung vom 25. März 2019 (BAnz AT 01.04.2019 B2) um ein Modul für von der Corona-Krise betroffene KMU – zunächst bis 31. Dezember 2020 – im Sinne eines Sofortprogramms ergänzt.

Hierfür gelten – abweichend von der Richtlinie – folgende Sonderregelungen:

1. Der Zuschuss beträgt abweichend von Abschnitt IV Nummer 5.2.1 für alle von der Corona-Krise betroffenen KMU 100 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für diese Fälle 4 000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen und Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.
2. Der Zuschuss wird entgegen Abschnitt IV Nummer 5.1 an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.
3. Die Beschränkung gemäß Abschnitt IV Nummer 5.2.2 der Richtlinie gilt für diese Beratungen nicht.
4. Vorherige Informationsgespräche mit einem regionalen Ansprechpartner (Abschnitt I Nummer 2.3, Abschnitt III Nummer 2.1 sowie Abschnitt IV Nummer 7.2.2 und 7.2.3) sind vor Antragstellung nicht vorgeschrieben.
5. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).
6. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2020 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
7. Nähere Ausführungshinweise zu diesem Modul regelt ein Merkblatt, das auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de abrufbar ist.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 30. März 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Boris Petschulat